

Gemeinde Nordheim  
Kreis Heilbronn

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Nordheim

vom 17.04.2026

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 17. April 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 24. Oktober 2025 beschlossen:

#### § 1

§ 42 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergrundgebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße	€/Monat netto	€/Monat brutto
Q <sup>3</sup> 4	3,50 €	3,75 €
Q <sup>3</sup> 10	6,80 €	7,28 €
Q <sup>3</sup> 16	10,40 €	11,13 €
Q <sup>3</sup> 25	20,50 €	21,94 €
Q <sup>3</sup> 63	42,40 €	45,37 €
Q <sup>3</sup> 100	71,00 €	75,97 €
Ultraschallwasserzähler Q <sup>3</sup> 25	69,00 €	82,11 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordheim, den 17. April 2026

gez.  
Schiek  
Bürgermeister